

II-1322 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7038/1-Pr 1/80

561/AB

1980 -07- 08

zu 553/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 553/J-NR/1980

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat
Jörg Dr. Haider und Genossen (553/J), betreffend AKM-Gebühren, beant-
worte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Aufgabe der Verwertungsgesellschaften ist es einerseits, die Rechte der Urheber und Werknutzungsberechtigten wirksam zu wahren und nutzbar zu machen und auf diese Weise den Urhebern den für den Genuß ihrer geistigen Leistungen gebührenden wirtschaftlichen Nutzen zu sichern. Andererseits haben die Verwertungsgesellschaften den Veranstaltern von öffentlichen Vorträgen, von konzertmäßigen Aufführungen und von Rundfunksendungen die Erlangung der dazu erforderlichen Werknutzungsbewilligungen gegen angemessenes Entgelt tunlichst zu erleichtern (§ 3 Abs. 2 Verwertungsgesellschaftengesetz). Die Höhe dieses angemessenen Entgelts wird für einen Teil der Benutzer durch den "autonomen Tarif" der Verwertungsgesellschaften bestimmt. Die Prüfung der Angemessenheit der in den autonomen Tarifen festgesetzten Entgelte obliegt, wie aus § 26 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Verwertungsgesellschaftengesetz folgt, im Einzelfall den unabhängigen Gerichten. Für Mitglieder gesamtvertragsfähiger Organisationen der Benutzer wird die Höhe der angemessenen Entgelte durch Gesamtverträge, die zwischen den Organisationen und den Verwertungsgesellschaften geschlossen werden, oder durch Satzungen geregelt, die von einer Schiedskommission (§§ 14 ff Verwertungsgesellschaftengesetz) erlassen werden. Diese Regelungsinstrumente lassen keinen Raum da-

für, die Höhe der angemessenen Entgelte zusätzlich durch Maßnahmen der Staatsaufsicht, die ja nur in einer Mahnung und im Widerruf der Betriebsgenehmigung (§ 4 Abs. 1 Verwertungsgesellschaftengesetz) bestehen könnten, zu kontrollieren. Im übrigen ist für solche Maßnahmen - wie für die Staatsaufsicht über Verwertungsgesellschaften allgemein - nach den §§ 4 und 5 Verwertungsgesellschaftengesetz der Bundesminister für Unterricht und Kunst zuständig.

Zu 3 und 4:

Der letzte Bericht des Staatskommissärs für die AKM, des Sektionschefs i.R. Dr. Edlbacher, stammt vom 28.1.1980. Er enthielt keine Beanstandungen der Geschäftsführung der AKM.

Zu 5 und 6:

Nach § 2 des Gesamtvertrags zwischen der AKM und dem Verband der Konzertlokalbesitzer und aller Veranstalter Österreichs (KLBV) ist die Einstufung in die für die Anwendung des Tarifs maßgebliche Lokalkategorie, wenn hierüber zwischen Veranstaltern und AKM keine Einigung erzielt werden kann, einvernehmlich zwischen AKM und KLBV vorzunehmen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet eine paritätische Kommission, bestehend aus einem unabhängigen Vorsitzenden und je einem von der AKM und vom KLBV bestellten Mitglied. Nach den aus Anlaß der Anfrage eingeholten Berichten des Staatskommissärs, der AKM und des KLBV konnten bisher alle derartigen Streitigkeiten einvernehmlich zwischen AKM und KLBV geregelt werden, sodaß es zu keiner Entscheidung der paritätischen Kommission gekommen ist.

Zu 7:

Nach den Berichten des Staatskommissärs und der AKM hat die Schiedskommission nach § 14 Verwertungsgesellschaftengesetz seit 1.1.1946 fünfmal, und zwar viermal in Sachen Österreichischer Rundfunk/AKM und einmal in Sachen KLBV/AKM, entschieden.

Zu 8:

Hiezu verweise ich auf die Antwort zu 1 und 2.

7 . Juli 1980

Bwda